

Datenschutzinformation für die Straßengüterverkehrsstatistik

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Straßengüterverkehrsstatistik.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Link zur Datenschutzinformation für eQuest und Straßengüterverkehr-App

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung werden mit Hilfe der Applikation eQuest bzw. der Applikation Straßengüterverkehr-App erzeugt.

Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest bei der Anmeldung in der [Applikation eQuest](#) zusammengefasst.

Die Informationen für die Applikation Straßengüterverkehr-App, die nur für die Erhebung zum Straßengüterverkehr zur Verfügung steht, sind in einer eigenen [Datenschutzinformation für Straßengüterverkehr-App](#) zu finden.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

Telefon: +43 (1) 71128-0

Fax: +43 (1) 71128-7728

eMail: office@statistik.gv.at

Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten:

Mag. Maria-Christine Bienzle

Bundesanstalt Statistik Österreich

Guglgasse 13

1110 Wien

eMail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Im Rahmen der Erhebung zum Straßengüterverkehr österreichischer Unternehmen werden die von österreichischen Güterkraftfahrzeugen im In- und Ausland erbrachten Transporte erhoben. Damit können Aussagen über die Gesamtleistung österreichischer Unternehmen im Straßengüterverkehr getätigt werden. Die Datengrundlage bildet dabei eine Stichprobenerhebung, die nach dem Nationalitätsprinzip erfolgt. Es werden daher ausschließlich in Österreich registrierte Lastkraftwagen ab 2 Tonnen Nutzlast sowie Sattelzugmaschinen erhoben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz), BGBl. Nr. 142/1983, idgF
- Verordnung über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienengüterverkehrs (Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung), BGBl. Nr. 393/1995, idgF
- Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995, idgF
- Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967, idgF
- Verordnung (EG) Nr. 642/2004 über Genauigkeitsanforderungen für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs erhobenen Daten, ABl. Nr. L 102 vom 07.04.2004 S. 26, idgF
- Verordnung (EU) Nr. 70/2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (Neufassung), ABl. Nr. L 32 vom 03.02.2012 S. 1, idgF

Meldepflicht

Gemäß § 2 Verordnung über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienengüterverkehrs, BGBl. Nr. 393/1995, idgF iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF.

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Für ausschließlich statistische Zwecke:

Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemäß VO (EU) Nr. 70/2012, in Form von anonymisierten Einzeldatensätzen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh als möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Informationen über Zulassungsbesitzer:innen sind gemäß §40b Abs. 10 Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. 267/1967, idgF, aus der KFZ-Zulassung/Zulassungsverwaltung zu erheben.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.